

## **Merkblatt für ausländische Studienbewerber mit ausländischen Bildungsabschlüssen zur Bewerbung für ein Studium an den Berufsakademien - Staatlichen Studienakademien - des Landes Baden-Württemberg**

1. Der ausländische Bewerber stellt bei der zentralen Zeugnisanerkennungsstelle der baden-württembergischen Berufsakademien einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit seiner ausländischen Bildungsnachweise mit der deutschen Hochschulreife. (Antrag siehe Anlage).
2. Nach
  - (1) positiver Bescheinigung der Gleichwertigkeit der Zeugnisse,
  - (2) dem Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse (s.u.) und
  - (3) dem Vorliegen eines Ausbildungsvertrageskann eine Zulassung an der jeweiligen Berufsakademie erfolgen.

### **Wichtig für alle Anträge auf Gleichwertigkeit:**

1. Folgende Zeugnisunterlagen (in beglaubigten Kopien) sind beizufügen:
  - Zeugnis der Hochschulreife
  - Bei Zeugnissen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst worden sind, Übersetzungen sämtlicher Unterlagen
  - Ggfls. Bescheinigung über die absolvierte Hochschulaufnahmeprüfung
  - Ggfls. Immatrikulationsbescheinigung bzw. Nachweise über absolvierte Studienzeiten bzw. Studienbuch
  - Ggfls. Hochschulabschlusszeugnis

#### **Bei den beizufügenden Unterlagen ist zu beachten:**

- (1) Übersetzungen müssen von einem öffentlich bestellten Urkundenübersetzer gefertigt sein.
- (2) Sämtliche Unterlagen (Zeugnisse, Übersetzungen, Urkunden, Bescheide etc.) sind in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen (keine Originale, keine unbeglaubigten Kopien).
- (3) Sollte der in den Zeugnissen aufgeführte Name nicht mit dem jetzigen Namen übereinstimmen, ist eine öffentliche Urkunde über die Namensänderung (Heiratsurkunde etc.) mit Übersetzung beizufügen.

Die Bewertung erfolgt nach den bundeseinheitlichen Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) in Bonn. Zuständig ist die Landesgeschäftsstelle für Auslandsangelegenheiten (Frau Şen; Tel. 0711/1849-801; e-mail: [sen@ba-stuttgart.de](mailto:sen@ba-stuttgart.de)).

2. Vor Zulassung zum Studium an einer Studienakademie muss der Bewerber seine deutschen Sprachkenntnisse nachweisen (§ 8 Abs. 1 Ziff. 1 BAG). Bereits vorliegende Nachweise über Sprachprüfungen sollten, ebenfalls in beglaubigter Kopie, dem Antrag beigelegt werden. Folgende Sprachzertifikate werden als Nachweis anerkannt:

- **DSH** – Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausl. Studienbewerber
- **TestDaF** ([www.testdaf.de](http://www.testdaf.de)) mit der Mindestdurchschnittsnote TDN 4 in allen vier Prüfungsteilen
- **GDS** – Großes Deutsches Sprachdiplom
- **KDS** – Kleines Deutsches Sprachdiplom
- **ZOP** – Zentrale Oberstufenprüfung
- **Deutsches Sprachdiplom der KMK** (2.Stufe)

Nicht ausreichend ist hingegen der Nachweis der **ZMP** - Zentralen Mittelstufenprüfung.

3. Für die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise deutscher Studienbewerber, sowie für Doppelstaatler (Bewerber mit deutscher und ausländischer Staatsbürgerschaft) mit ausländischen Bildungsnachweisen ist das Oberschulamts Stuttgart zuständig. Nähere Auskünfte erteilt die Landesgeschäftsstelle für Auslandsangelegenheiten (Frau Şen, Tel. 0711/1849-801; e-mail: [sen@ba-stuttgart.de](mailto:sen@ba-stuttgart.de)).